

Inhaltsverzeichnis

D. Zusätzliche Einschlüsse

1. Reiserückholkosten
2. Aufwendungen für Armaturen: Austausch von Wasserhähnen etc., die sich unmittelbar im Schadenbereich eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens befinden
3. Aufräumungskosten für Bäume, die durch Blitzschlag umgestürzt sind
4. Wiederaufforstung umgestürzter Bäume
5. Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung
6. Mehrkosten für Primärenergie
7. Mehrkosten für verbesserte Verbrauchseffizienz der vom Mieter eingebrachten Gebäudebestandteile
8. Diebstahl von Gebäudebestandteilen anlässlich eines Einbruchs

D. Zusätzliche Einschlüsse

1. Reiserückholkosten

Der Versicherer ersetzt, soweit der Versicherungsnehmer aus Anlass eines unter diesen Versicherungsvertrag fallenden entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles, der voraussichtlich die vereinbarte Höhe übersteigt, eine Urlaubsreise abbricht, die anfallenden Transportkosten für eine einfache Rückkehr zum Versicherungsort bzw. Mehrkosten, die durch die vorzeitige Rückkehr zum Versicherungsort entstehen, unter folgenden Voraussetzungen für eine Person:

1.1 Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von zusammenhängend mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen.

1.2 Die Anwesenheit des Versicherungsnehmers kann nach Eintritt des Versicherungsfalles erforderlich sein, um den Schaden festzustellen oder den Schaden zu mindern. Dies ist nicht der Fall, wenn am Versicherungsort eine volljährige Person oder ein Repräsentant anwesend ist, welcher - eventuell nach Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer - zur Schadenfeststellung und zur Einleitung von erforderlich werdenden Schadenminderungsmaßnahmen in der Lage ist.

1.3 Der Versicherungsnehmer hat nach Unterrichtung über den Versicherungsfall Weisungen des Versicherers einzuholen. Der Versicherer entscheidet, ob die Rückreise erforderlich ist und welches Transportmittel benutzt werden darf.

1.4 Transportkosten bzw. Mehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort ersetzt.

1.5 Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Reiserücktrittskosten-Versicherung) keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

Repräsentanten (gemäß SVIP-ABS Teil A Ziffer 12 und SVIP-BVB Teil A Ziffer 16) sind dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.

2. Aufwendungen für Armaturen: Austausch von Wasserhähnen etc., die sich unmittelbar im Schadenbereich eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens befinden

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahrengruppe Leitungswasser (SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.6) versichert ist, die Aufwendungen für den Austausch von im Falle eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens gemäß SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.6.3.1 zu ersetzenden, unmittelbar im Schadenbereich befindlichen Ventile, Hähne, Geruchsschlüsse oder ähnliche Installationen. Bruchschäden an bereits defekten Armaturen sind ausgeschlossen.

3. Aufräumungskosten für Bäume, die durch Blitzschlag umgestürzt sind

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahrengruppe Feuer (SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.1 bis 3.3) versichert ist, die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport zum nächst geeigneten und zugelassenen Ablagerungsplatz sowie das Ablagern oder Vernichten von Bäumen auf dem Versicherungsort, die durch Blitzschlag gemäß SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.2 umgestürzt sind. Ein Versicherungsfall nach diesem Vertrag ist dagegen nicht Voraussetzung.

9. Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch
10. Aufwendungen infolge eines Einbruchdiebstahls für die Wiederbeschaffung von Geldschrankschlüsseln zu Tresorräumen, mehrwandigen Stahlschränken oder Wertschutzschränken ab der Sicherheitsstufe des VdS Grad I
11. Wegnahme von mit Kette und Schloss gesicherten Heizstrahlern, Pavillons, Sonnenschirmen und -schirmständern, Gartentischen, -stühlen und -bänken im Freien innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und auf Gehwegen und Plätzen, die sich unmittelbar an den Versicherungsort anschließen
12. Schäden an Schaufensterinhalten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt
13. Schäden an Gefriergut in Tiefkühltruhen durch Stromausfall
14. Schäden an Kühlgut durch Stromausfall

Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

4. Wiederaufforstung umgestürzter Bäume

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahrengruppe Feuer (SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.1 bis 3.3.) oder die Gefahrengruppe Sturm/Hagel (SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.8) versichert ist, die notwendigen Kosten für die Wiederaufforstung/Neubepflanzung des Grundstücks an der Stelle, an der der durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzte oder abgeknickte Baum des Versicherungsgrundstücks beseitigt worden ist. Nicht ersetzt werden die Wiederaufforstungskosten für Bäume, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits abgestorben waren.

5. Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

Der Versicherer ersetzt - soweit der entschädigungspflichtige Schaden die vereinbarte Höhe übersteigt - bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.

Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.

6. Mehrkosten für Primärenergie

Der Versicherer ersetzt die infolge eines versicherten Ausfalles durch die Gefahrengruppe Feuer (SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.1 bis 3.3.) von Anlagen der regenerativen Energieversorgung auf Grundlage von Solarthermie (nicht Photovoltaik), oberflächennaher Geothermie sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen entstandenen Mehrkosten für Primärenergie.

7. Mehrkosten für verbesserte Verbrauchseffizienz der vom Mieter eingebrachten Gebäudebestandteile

Der Versicherer ersetzt auch die notwendigen Mehrkosten als Folge eines Versicherungsfalles, die durch verbesserte Verbrauchseffizienz der vom Mieter eingebrachten Gebäudebestandteile entstanden sind. Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten, die bei der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen in derselben Art und Güte durch verbesserte Verbrauchswerte entstanden sind.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das den vom Schaden betroffenen Sachen in Art und Güte möglichst nahekommt.

Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen sowie für Mehrkosten durch Technologiefortschritt.

Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

Die Entschädigung ist begrenzt auf den vereinbarten Betrag.

8. Diebstahl von Gebäudebestandteilen anlässlich eines Einbruchs

(nur gültig, wenn die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (SVIP-ABS Ziffer 3.5) als nicht vereinbart gilt)

Versichert ist auch die Wegnahme von Gebäudebestandteilen gemäß SVIP-ABS Teil B Ziffer 6.1.1 anlässlich eines Einbruchs oder Einbruchversuchs. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

9. Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat gemäß Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.5) entstehen.

10. Aufwendungen infolge eines Einbruchdiebstahls für die Wiederbeschaffung von Geldschrankschlüsseln zu Tresorräumen, mehrwandigen Stahlschränken oder Wertschutzschränken ab der Sicherheitsstufe des VdS Grad I

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.5) versichert ist, nach Abhandenkommen eines Schlüssels zu Tresorräumen, mehrwandigen Stahlschränken oder Wertschutzschränken ab der Sicherheitsstufe des VdS Grad I, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung der Behältnisse oder das Schließen dieser Öffnung.

Versichert gilt das Abhandenkommen von Schlüsseln infolge eines Einbruchdiebstahls in den versicherten Räumlichkeiten. Nicht versichert ist das Abhandenkommen von Schlüsseln durch Diebstahl, Verlieren oder ungeklärter Verlust.

11. Wegnahme von mit Kette und Schloss gesicherten Heizstrahlern, Pavillons, Sonnenschirmen und -schirmständern, Gartentischen, -stühlen und -bänken im Freien innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und auf Gehwegen und Plätzen, die sich unmittelbar an den Versicherungsort anschließen

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.5) versichert ist, die Wegnahme von mit Kette und Schloss gesicherten Heizstrahlern, Pavillons, Sonnenschirmen und -schirmständern, Gartentischen, -stühlen und -bänken im Freien innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und auf Gehwegen und Plätzen, die sich unmittelbar an den Versicherungsort anschließen. Die Erweiterung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Schäden durch Vandalismus.

Die Entschädigung ist begrenzt auf den vereinbarten Betrag.

12. Schäden an Schaufensterinhalten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (SVIP-ABS Teil B Ziffer 3.5) versichert ist, die Wegnahme

des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt. Die Entschädigung ist begrenzt auf den vereinbarten Betrag.

13. Schäden an Gefriergut in Tiefkühltruhen durch Stromausfall

Schäden an Gefriergut in Tiefkühlgeräten infolge eines Stromausfalls sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

Stromausfall liegt vor, wenn durch eine Versorgungsstörung im Stromnetz der Strom länger als zwei Stunden ausfällt.

Die Versorgungsstörung darf durch den Versicherungsnehmer nicht selbst verschuldet werden und ist durch ihn nachzuweisen.

Versicherungsschutz besteht, wenn Tiefkühlgut durch Stromausfall auftaut und dadurch ungenießbar wird. Voraussetzung ist, dass sich das Tiefkühlgerät zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Versicherungsort befindet und nicht älter als zehn Jahre alt ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die durch

- einen Betriebsschaden an den Tiefkühlgeräten
 - natürlichen Verderb der Waren
 - angekündigte Stromabschaltungen
- entstanden sind.

14. Schäden an Kühlgut durch Stromausfall

Der Versicherer ersetzt Schäden an Kühlgut in Kühlgeräten infolge eines Stromausfalles.

Stromausfall liegt vor, wenn durch eine Versorgungsstörung im öffentlichen Stromnetz der Strom ausfällt.

Die Versorgungsstörung darf durch den Versicherungsnehmer nicht selbst verschuldet werden und ist durch ihn nachzuweisen.

Versicherungsschutz besteht, wenn Lebensmittel oder Medikamente, die gekühlt werden müssen, durch Stromausfall unbrauchbar werden. Voraussetzung ist, dass sich das Kühlgerät zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Versicherungsort befindet und nicht älter als zehn Jahre alt ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die durch

- einen Betriebsschaden an den Kühlgeräten
 - natürlichen Verderb der Waren
 - angekündigte Stromabschaltungen
- entstanden sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich des Weiteren nicht auf Schäden an

- Blutkonserven, Blutplasma, Blutplättchen, sonstigen Blutpräparaten aller Art sowie Stammzell-Präparaten
- Lebensmitteln, deren Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum erreicht ist
- Medikamenten, deren Verfalldatum erreicht ist.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag je Versicherungsfall begrenzt.